

NEUES INVESTMENTSTEUERGESETZ HOHE BEDEUTUNG DER TEILFREISTELLUNGSREGELUNG BEI MISCHFONDS

Neues Investmentsteuergesetz - Teilfreistellung

Ab dem 1. Januar 2018 führt der Gesetzgeber im Rahmen des neuen Investmentsteuergesetzes eine Teilfreistellungsregelung ein, als Ausgleich für die Steuerbelastung von Dividenden auf Fondsebene. Die Höhe der Teilfreistellung hängt dabei von der, in den Anlagebedingungen des jeweiligen Investmentfonds festgeschriebenen, Kapitalbeteiligungsquote oder vereinfacht gesagt der Mindestinvestitionsquote in Aktien ab.

Kapitalbeteiligungsquote lt. Anlagebedingungen (vereinfacht: Mindestinvestitionsquote in Aktien)	Teilfreistellung der steuerlichen Erträge in Höhe von
0%	0%
≥ 25%	15%
≥ 51%	30%

Je nach Anlagestrategie und gewünschtem Freiheitsgrad des Mischfondsmanagers in Bezug auf die Mindestkapitalbeteiligungsquote ergeben sich automatisch unterschiedliche Teilfreistellungsquoten und somit auf Anlegerebene unterschiedliche Steuerbelastungen. Insofern sind die nachfolgenden Ergebnisse insbesondere für Privatanleger wichtig, die in Mischfonds mit vergleichbarer durchschnittlicher Aktienquote, aber unterschiedlich festgelegter Mindestkapitalbeteiligungsquote investieren.

Auswirkungen für Anleger von Mischfonds

An einem Beispiel wird die Wirkung einer Teilfreistellung auf Anlegerebene deutlich: Ein Anleger investiert in Mischfonds A, der keine Mindestaktienquote einhält und damit auch keine Teilfreistellung erhält. Erzielt der Anleger mit Mischfonds A beispielsweise einen steuerpflichtigen Veräußerungsgewinn von 10.000 Euro, verbleibt nach Steuern in Höhe von 28% (Kapitalertragssteuer + Solidaritätszuschlag + Kirchensteuer) ein Veräußerungsgewinn von 7.200 Euro beim Anleger. Investiert der Anleger dagegen in Mischfonds B, der eine Teilfreistellung von 15% aufweist, erzielt der Anleger bei gleicher Rendite einen um 420 Euro höheren Veräußerungsgewinn nach Steuern in Höhe von 7.620 Euro. Mit Mischfonds C mit einer Teilfreistellung von 30% erzielt der Anleger sogar einen Veräußerungsgewinn nach Steuern von 8.040 Euro.

	Mischfonds A	Mischfonds B	Mischfonds C
Kapitalbeteiligungsquote lt. Anlagebedingungen	0%	25%	51%
Teilfreistellung	0%	15%	30%
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro	10.000,00 Euro
Steuerliche Bemessungsgrundlage	10.000,00 Euro	8.500,00 Euro	7.000,00 Euro
Kapitalertragsteuer inkl. SolZ + 9% KiSt = 28,00%	2.800,00 Euro	2.380,00 Euro	1.960,00 Euro
Veräußerungsgewinn nach Steuern	7.200,00 Euro	7.620,00 Euro	8.040,00 Euro

Erforderliche Erhöhung des Veräußerungsgewinns bei unterschiedlicher Teilfreistellung

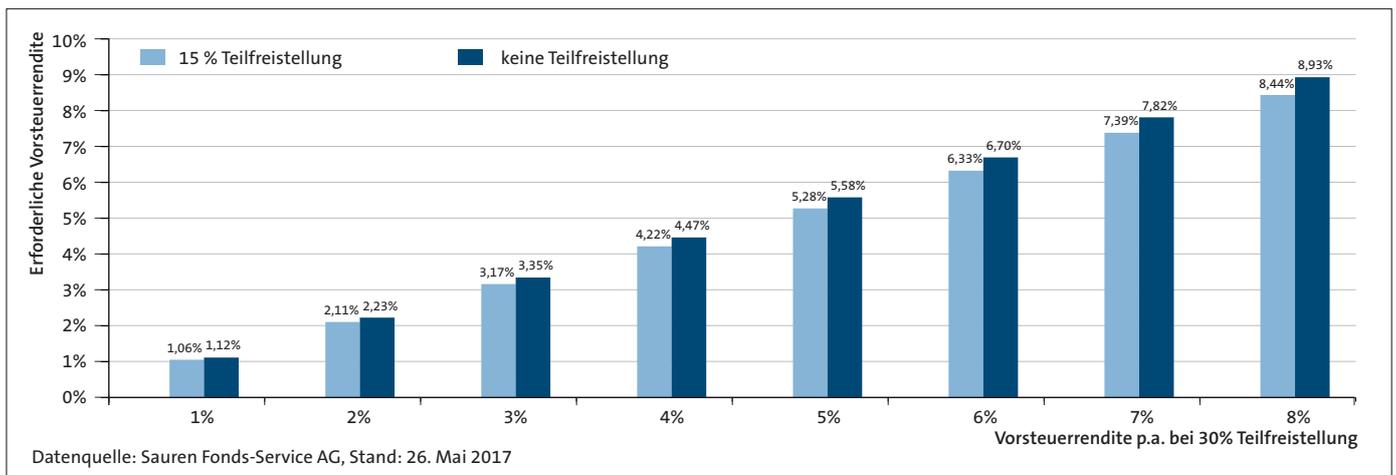
Mischfondsanbieter haben somit je nach Anlagestrategie und Anlagebedingungen einen hohen Einfluss auf das Nachsteuerergebnis eines Anlegers. Damit für Anleger und Berater eine Vergleichbarkeit unterschiedlicher Mischfondsstrategien auf der Vorsteuerenebene hergestellt werden kann, ist zu ermitteln, welche Mehrrendite ein Mischfonds mit einer geringeren Teilfreistellungseinstufung erzielen müsste, um auf eine vergleichbare Nachsteuerrendite eines Mischfonds mit einer hohen Teilfreistellungseinstufung zu kommen. (Fortsetzung des obigen Beispiels)

	Mischfonds A	Mischfonds B	Mischfonds C
Kapitalbeteiligungsquote lt. Anlagebedingungen	0%	25%	51%
Teilfreistellung	0%	15%	30%
steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn	11.166,67 Euro	10.551,18 Euro	10.000,00 Euro
Steuerliche Bemessungsgrundlage	11.166,67 Euro	8.968,50 Euro	7.000,00 Euro
Kapitalertragsteuer inkl. SolZ + 9% KiSt = 28,00%	3.126,67 Euro	2.511,18 Euro	1.960,00 Euro
Veräußerungsgewinn nach Steuern	8.040,00 Euro	8.040,00 Euro	8.040,00 Euro
Notwendige Erhöhung des Veräußerungsgewinns vor Steuern im Vergleich zu Mischfonds C	11,67%	5,51%	

Mischfonds B müsste gegenüber Mischfonds C einen um bis zu ca. 551,18 Euro oder ca. 5,51% höheren Veräußerungsgewinn vor Steuern erzielen, um das gleiche Nachsteuerergebnis für den Anleger zu erreichen und den Steuernachteil auszugleichen. Im Vergleich von Mischfonds A zu Mischfonds C, müsste er sogar einen um bis zu ca. 1.167 Euro oder ca. 11,6% höheren Veräußerungsgewinn vor Steuern erzielen.

Erforderliche Rendite vor Steuern bei unterschiedlicher Teilfreistellung

Die nachfolgende Grafik zeigt auf, welche Rendite ein Fonds ohne Teilfreistellung bzw. mit 15% Teilfreistellung erreichen muss, um für den Anleger die gleiche Rendite nach Steuern zu erzielen wie ein Fonds mit 30% Teilfreistellung. Um beispielsweise ein Netto-Ergebnis von 5% p.a. bei einem Fonds mit 30% Teilfreistellung zu erreichen, müsste der gleiche Fonds mit nur 15% Teilfreistellung ein Ergebnis von 5,28% pro Jahr (+5,51% im Vergleich zu 5,00%) erzielen. Ohne Teilfreistellung müsste er sogar 5,58% pro Jahr (+11,67% im Vergleich zu 5,00%) erzielen.



Fazit

Anleger von Mischfonds mit vergleichbarer durchschnittlicher Aktienquote, aber unterschiedlich festgelegter Kapitalbeteiligungsquote werden aufgrund der daraus resultierenden verschiedenen Teilfreistellungsquoten unterschiedlich steuerlich belastet. Eine niedrigere Teilfreistellung führt zu einer höheren Steuerbelastung beim Privatanleger. Insofern kommt der Teilfreistellungsregelung bei Mischfonds eine hohe Bedeutung zu.

Diese Information dient der Produktwerbung.

Stand: 26. Mai 2017

Es kann keine Verantwortung für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten seitens der Sauren Fonds-Service AG übernommen werden. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Tabellen und Grafiken zur Darstellung steuerlicher Gegebenheiten lediglich der Illustration dienen. In den obigen Berechnungen wurde grundsätzlich davon ausgegangen, dass ein Anleger in Deutschland steuerpflichtig ist und die Einkünfte aus Kapitalvermögen ohne Berücksichtigung eines Sparerfreibetrags mit einer Kapitalertragsteuer in Höhe von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer in Höhe von 9% versteuert werden. Die Rechenbeispiele dienen ausschließlich Veranschaulichungszwecken. Die darin aufgeführten typisierten Berechnungen gehen von vereinfachten Grundannahmen aus und können keinesfalls eine einfallorientierte Beratung ersetzen. Die steuerliche Behandlung ist im Übrigen auch von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers abhängig und kann künftig Änderungen unterworfen sein.

Diese Information stellt im Übrigen keine Anlageempfehlung bzw. Anlageberatung oder eine Steuerberatung bzw. Rechtsberatung dar und kann daher keinesfalls eine einfallorientierte Beratung ersetzen. Insbesondere geht mit dieser Darstellung kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf von Investmentfondsanteilen einher. Hinweise zu Chancen und Risiken entnehmen Sie bitte dem aktuellen Verkaufsprospekt. Verbindliche Grundlage für den Kauf eines Fonds sind die Wesentlichen Anlegerinformationen (KIID), der jeweils gültige Verkaufsprospekt mit den Vertragsbedingungen bzw. dem Verwaltungsreglement/der Satzung, der zuletzt veröffentlichte und geprüfte Jahresbericht und der letzte veröffentlichte ungeprüfte Halbjahresbericht, die in deutscher Sprache kostenlos bei der Sauren Fonds-Service AG, Postfach 10 28 54 in 50468 Köln (siehe auch www.sauren.de), erhältlich sind.